

Richtlinien über die Gewährung von Kreiszuschüssen
für Kinder- und Jugenderholungsmaßnahmen im Landkreis
S ü d l i c h e W e i n s t r a ß e

1. Der Landkreis Südliche Weinstraße gewährt für Kinder- und Jugenderholungsmaßnahmen Zuschüsse aus Kreismitteln, soweit die Kosten dieser Maßnahmen von den Eltern, Versicherungsträgern sowie den Wohlfahrtsverbänden nicht voll übernommen werden.

2. Zuschußfähige Maßnahmen sind Ferienaufenthalte in Heimen und ähnlichen geeigneten Einrichtungen in klimatisch günstiger Lage von 2 bis 4 Wochen Dauer; die Frist kann bis zu 3 Tage überschritten werden. Maßnahmen der vorbeugenden Gesundheitshilfe (§ 36 BSHG) sind ausgenommen.

3. Allgemeine Voraussetzungen für Kinder- und Jugenderholungsmaßnahmen:
 - a) Teilnehmen können Kinder im Alter von 3 bis 15 Jahren.
 - b) Die Notwendigkeit der Maßnahme ist durch ärztliches Zeugnis zu bestätigen. Im Zweifelsfall ist ein Gutachten des Gesundheitsamtes, eines beamteten Arztes oder des Vertrauensarztes einer Krankenversicherung einzuholen.
 - c) Grundsätzlich werden nur Maßnahmen und Einrichtungen innerhalb der Bundesrepublik bezuschußt. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Kreisjugendamtes.
 - d) Maßnahmen der Kinder- und Jugenderholung können im Regelfall nicht vor Ablauf von 3 Jahren nach Durchführung einer solchen Maßnahme erbracht werden.

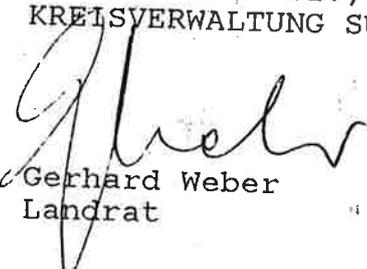
4. Für die Ermittlung des Beitrages der unterhaltspflichtigen Angehörigen gelten die Bestimmungen des Abschnittes 4 Bundessozialhilfegesetz (Einkommenseinsatz Hilfe in besonderen Lebenslagen).
Soweit das Nettoeinkommen die Einkommensgrenze nicht übersteigt, werden die ungedeckten Restkosten bis auf die häuslichen Ersparnisse übernommen.

Als Kostenbeitrag werden in Anspruch genommen:
Maximal 80 v. H. des für einen gleichaltrigen Haushaltsangehörigen maßgebenden Regelsatzes und sofern das Einkommen die Einkommensgrenze übersteigt, zusätzlich in der Regel 50 v. H. des die Einkommensgrenze übersteigenden Betrages.

Übersteigt das Nettoeinkommen von Geschwistern des erholungsbedürftigen Kindes den für sie maßgebenden Freibetrag, so scheiden diese bei der Bedarfsrechnung aus. Bei der Festsetzung des Kostenbeitrages muß den bei der Berechnung der Einkommensgrenze berücksichtigten Personen in jedem Fall ein Betrag zur Sicherung Ihres Lebensunterhaltes (Garantiebetrag) verbleiben.

5. Zuschußfähige Kosten sind für jeden Teilnehmer:
 - a) die Pflegekosten einschließlich aller erforderlichen Nebenleistungen. An- und Abreisetage zählen als volle Pflegetage,
 - b) die Fahrtkosten mit öffentlichen Verkehrsmitteln vom Wohnort zum Ort des Erholungsaufenthaltes einschließlich der anteiligen Kosten für die Begleiter.
6. Anträge sind vom jeweiligen gesetzlichen Vertreter des Minderjährigen über den freien Träger spätestens 3 Wochen vor Beginn der Maßnahme, die Abrechnungen spätestens 3 Wochen nach Beendigung der Maßnahmen beim Kreisjugendamt Südliche Weinstraße einzureichen. Die Nachweise über die Einkommensverhältnisse und Verpflichtungen sind dem Antrag beizufügen.
7. Diese Richtlinien treten am 01.06.1989 in Kraft. Gleichzeitig treten die Kreisrichtlinien vom 01.01.1976 außer Kraft.

Landau i. d. Pf., den 15. Juni 1989
KREISVERWALTUNG SÜDLICHE WEINSTRASSE


Gerhard Weber
Landrat